

## Vorlage.

gestanden, sowie ihren Erwerb ausschließlich oder überwiegend aus dieser Beschäftigung gezogen und vor dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, erhalten, wenn die Beschäftigung gedauert hat:

3 Monate bis einschließlich	6 Monate	$\frac{1}{12}$
mehr als 6	1 Jahr	$\frac{2}{12}$
" " 1 Jahr	2 Jahre	$\frac{3}{12}$
" " 2 Jahre	3 "	$\frac{4}{12}$
" " 3 "	4 "	$\frac{5}{12}$
" " 4 "	5 "	$\frac{6}{12}$
" " 5 "	6 "	$\frac{7}{12}$
" " 6 "		$\frac{8}{12}$

des innerhalb der letzten zwölf Monate bezogenen Gehalts oder Arbeitsverdienstes als einmalige Entschädigung. Besteht das Gehalt oder der Arbeitsverdienst ganz oder zum Teil aus Anteilen an der Geschäftseinnahme oder am Geschäftsgewinne, so werden diese Anteile mit dem Durchschnitte der vor der Verkündung dieses Gesetzes liegenden drei Beschäftigungsjahre angelegt.

Hat die Beschäftigung weniger als zwölf Monate gedauert, so wird der Berechnung der Entschädigung der Betrag zu Grunde gelegt, der nach dem durchschnittlich für den Tag bezogenen Gehalt oder Arbeitsverdienste sich im Laufe eines Jahres ergeben hätte.

Die Postverwaltung ist ermächtigt, diese Entschädigung jedem Bediensteten, statt in Einer Summe, in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen, die mindestens dem im letzten Monate seiner Beschäftigung bezogenen Einkommen entsprechen müssen.

Von der Entschädigung sind die Bediensteten ausgeschlossen, die von der Postverwaltung in eine ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis entsprechende Dienststelle übernommen werden oder die Annahme einer solchen Stelle ohne ausreichenden Grund ablehnen. Ist mit dem Antritt einer derartigen Stelle ein Wechsel des Wohnorts verbunden, so werden die Umzugskosten ersetzt.

## Artikel 5.

Der Anspruch auf Entschädigung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei einer Postbehörde schriftlich anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Inkraft-

## Beschlüsse der XIV. Kommission.

im Dienste der Anstalten gestanden, sowie ihren Erwerb ausschließlich oder überwiegend aus dieser Beschäftigung gezogen und vor dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, erhalten, wenn die Beschäftigung gedauert hat:

3 Monate bis einschließlich	6 Monate	$\frac{1}{12}$
mehr als 6	1 Jahr	$\frac{2}{12}$
" " 1 Jahr	1 1/2 "	$\frac{3}{12}$
" " 1 1/2 "	2 Jahre	$\frac{4}{12}$
" " 2 Jahre	3 "	$\frac{5}{12}$
" " 3 "	4 "	$\frac{6}{12}$
" " 4 "	5 "	$\frac{7}{12}$
" " 5 "	6 "	$\frac{8}{12}$
" " 6 "	7 "	$\frac{9}{12}$
" " 7 "	8 "	$\frac{10}{12}$
" " 8 "	9 "	$\frac{11}{12}$
" " 9 "	10 "	$\frac{12}{12}$
" " 10 "	11 "	$\frac{13}{12}$
" " 11 "	12 "	$\frac{14}{12}$

u. s. w. für jedes weitere Beschäftigungsjahr mehr  $\frac{1}{12}$  des innerhalb der letzten zwölf Monate bezogenen Gehalts oder Arbeitsverdienstes als einmalige Entschädigung.

**Gehälter oder Arbeitsverdienste, welche mehr als 5000 M pro Jahr betragen haben, dürfen nur mit 5000 M bei der Feststellung der Entschädigung angerechnet werden.**

Besteht das Gehalt oder der Arbeitsverdienst ganz oder zum Teil aus Anteilen an der Geschäftseinnahme oder am Geschäftsgewinne, so werden diese Anteile mit dem Durchschnitte der vor der Verkündung dieses Gesetzes liegenden zwei Beschäftigungsjahre angelegt.

Hat die Beschäftigung weniger als zwölf Monate gedauert, so wird der Berechnung der Entschädigung der Betrag zu Grunde gelegt, der nach dem durchschnittlich für den Tag bezogenen Gehalt oder Arbeitsverdienste sich im Laufe eines Jahres ergeben hätte.

Von der Entschädigung sind die Bediensteten ausgeschlossen, die von der Postverwaltung in eine ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis entsprechende Dienststelle übernommen werden.

**Bei der Uebernahme in den Reichspostdienst ist den Bediensteten die im Dienste der Privatpostanstalten verbrachte Dienstzeit so anzurechnen, als wenn sie im Dienste der Reichspostverwaltung thätig gewesen wären.**

Ist mit dem Antritt einer derartigen Stelle ein Wechsel des Wohnorts verbunden, so werden die Umzugskosten ersetzt.

**Anspruch auf obige Entschädigung haben auch diejenigen Angestellten, die nach der Einstellung in den Postdienst innerhalb drei Monate, ohne sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht zu haben, als ungeeignet entlassen werden müssen.**

## Artikel 5.

Der Anspruch auf Entschädigung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei einer Postbehörde schriftlich anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Inkraft-